



## Beschlussvorlage

BV0003/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		27.01.2015
Hauptausschuss		04.02.2015
Stadtverordnetenversammlung		11.02.2015

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst III/2 Schule und Sport**

**Betreff: Beschluss zur Errichtung einer zweizügigen Grundschule in Hennigsdorf**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt auf der Grundlage von § 104 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002 die Errichtung einer zweizügigen Grundschule zum Schuljahr 2016/17.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 die „Kita- und Schulentwicklungsplanung (KSEP) der Stadt Hennigsdorf“ beschlossen (BV0020/2014, eingereicht beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung).

Darin wird die Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Grundschulkapazitäten ohne zeitliche Verzögerung dargelegt, denn demografische Erhebungen haben gezeigt, dass infolge hoher Geburtenzahlen das Schüleraufkommen und somit der Raumbedarf sukzessive anwächst.

Die folgenden tabellarischen Auszüge aus der KSEP sollen die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Defizite an Klassenräumen für die Schuljahre 2014/15 bis 2028/29 veranschaulichen:

*S. 3, Abb. 3 - Klassenraumkapazitäten und –bedarf*

	SJ 2014/15	SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2017/18	SJ 2018/19	SJ 2019/20	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25	SJ 2025/26	SJ 2026/27	SJ 2027/28	SJ 2028/29
Kapazität	45	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
Bedarf	46	46	50	52	54	55	56	59	58	58	57	57	56	55	54
Differenz	-1	2	-2	-4	-6	-7	-8	-11	-10	-10	-9	-9	-8	-7	-6

#### S. 4, Abb. 4 und 5 - Einschüler und Eingangsklassen

	SJ 2014/15	SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2017/18	SJ 2018/19	SJ 2019/20	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25	SJ 2025/26	SJ 2026/27	SJ 2027/28	SJ 2028/29
Anz. Schulpflichtige	203	158	248	209	224	208	221	219	219	217	215	212	209	204	197
Anz. Eingangsklassen	9	7	11	9	10	9	10	10	10	9	9	9	9	9	9

Die Errichtung einer weiteren Grundschule ist schon deshalb unabdingbar, um die anderen drei Grundschulen nicht über einen längeren Zeitraum an der Obergrenze ihrer räumlichen Möglichkeiten belegen zu müssen.

Es gilt, die Qualität von Bildung und Erziehung nicht zu gefährden, sondern zu verbessern und die Durchführung von inklusivem Unterricht mit der nötigen schulischen Infrastruktur sicherzustellen.

Entsprechende Räumlichkeiten stehen in der „Schule an den Havelauen“ zur Verfügung. Nach Verhandlungen mit dem Landkreis Oberhavel als zuständiger Schulträger und Eigentümer wurde zwischen dem Landkreis und der Stadt Hennigsdorf ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Entwicklung dieses Schulstandortes geschlossen. Darin sind sowohl die gegenseitigen Grundstücksgeschäfte als auch die gemeinsamen und individuellen Aufgaben geregelt.

Die noch vorhandenen Förderschulklassen werden ab 2015/16 sukzessive auslaufen. Im Parallelbetrieb wird der Schulbetrieb der Grundschule aus organisatorischen Erwägungen im Hortbereich und zur Entlastung der anderen Grundschulen im Schuljahr 2016/17 mit 3 Einschulungsklassen beginnen. Ab 2017/18 werden dann jährlich 2 Eingangsklassen aufgenommen.

Der Bedarf an Räumen für den Unterricht - auch bei Einführung des Modells der verlässlichen Halbtagschule - und für den Hort wird abgedeckt.

Gemäß § 104 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) i. V. m. den §§ 100 und 101 ist die Stadt Hennigsdorf als Träger der Grundschulen berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Das ist der Fall, denn Schulen müssen mindestens zweizügig, Grundschulen können aber auch einzügig sein (§ 103 Abs. 1 BbgSchulG).

Im § 137 des BbgSchulG ist vorgeschrieben, dass bei der Errichtung von Schulen im Kreis der Kreisschulbeirat zu hören ist. Die Anhörung hat stattgefunden, das Protokoll der Sitzung vom 26.11.2014 liegt vor (s. Anlage).

Der Beschluss des Schulträgers zur Errichtung einer Schule bedarf der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

Nach Vorlage der Genehmigung soll der Schulträger der Schule einen Namen geben. Diese Namensgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Schule (§ 99 i. V. m. § 91 BbgSchulG).

Weiterhin muss auf Grund von § 106 BbgSchulG der Schulbezirk bestimmt werden, für den die Schule zuständig ist. Dies erfolgt mit der Änderung der derzeitigen Schulbezirkssatzung der Stadt Hennigsdorf voraussichtlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2015.

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0020/2014 - SVV 06.03.2014

Beschluss über die Kita- und Schulentwicklungsplanung (KSEP) der Stadt Hennigsdorf

BV0130/2014 - SVV 09.12.2014

Beschluss über den öffentlich rechtlichen Vertrag zur Entwicklung des Schulstandortes Hennigsdorf zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen       ja       nein

**Anlagen:**

Protokoll Sitzung Kreisschulbeirat vom 26.11.2014

Hennigsdorf, 19.01.2015

---

Bürgermeister